

einzuschalten und mit dieser Einschaltung

§. 57 anzunehmen.

Präsident Cuno: Dafern Niemand über §. 57 zu sprechen wünscht....

Abg. Richter: Ich hätte mir von dem Berichterstatter eine Auskunft darüber zu erbitten, worin eigentlich der Wunsch der landwirthschaftlichen Kreisvereine besteht. Es ist im Berichte nur im Allgemeinen angegeben, daß dieser Antrag gestellt wäre, um diesem Wunsche zu genügen, eine eigentliche Motivirung des Antrags aber ist nicht gegeben.

Berichterstatter Abg. Herald: Es ist dies eine nachträgliche Einschaltung, welche erfolgt ist, nachdem der Bericht bereits fertig war. Die landwirthschaftlichen Kreisvereine verlangen die Hinzuziehung der betreffenden Grundstücksbesitzer. Die Petition sagt: Bei §. 57 spricht man den Wunsch aus, es möge im Gesetze vorgeschrieben werden, daß von Anberaumung einer Vermessung und Verlochsteynung der Grubenfelder auch die Grundbesitzer, auf deren Grundstücken diese Expeditionen vorzunehmen sind, vorher benachrichtigt und dabei zugezogen werden sollen, da es gerecht und billig erscheint, auch ihnen Gelegenheit zu verschaffen, hierbei vorstellig zu machen, was ihrem Interesse entspricht.

Präsident Cuno: Der Ausschuß hat Ihnen, um der Petition der landwirthschaftlichen Kreisvereine zu entsprechen, angerathen, einige Veränderungen im §. 57 zu machen, und zwar im fünften Satz auf der zweiten Zeile nach dem Worte „Grubenfeldbesitzer“ die Worte: „und die betreffenden Grundstücksbesitzer“, und nach dem Worte „und“ auf derselben Zeile die Worte: die ersten“ einzuschalten, dann aber mit dieser Einschaltung den Paragraphen anzunehmen. Wollen Sie die vom Ausschuß vorgeschlagenen Einschaltungen eintreten lassen? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Und §. 57 in der dadurch erlangten Fassung annehmen? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. Herald:

§. 58.

Grubenfelder, welche nach der frühern Begrenzungsart verliehen sind.

Die beim Erscheinen dieses Gesetzes nach der zeitherigen Verleihungsart verliehenen Grubenfelder sind auf Staatskosten nach der neuen Verleihungsart zu begrenzen und zu verlochsteinen.

Die Grenzen des Grubenfeldes sind dem Eigenthümer im freien, unverliehenen Felde nach seiner eigenen Wahl anzuweisen.

Wenn das angrenzende Feld verliehen ist, so sind die Grenzen zwischen den markscheidenden Gruben vom Bergamte zu bestimmen; es bleibt aber diesfalls den Grundeigenthümern das Recht vorbehalten, die ihnen bis zum Erscheinen dieses Gesetzes bereits verliehenen Lagerstätten dem Streichen

und Fallen nach in der, dem zeitherigen Rechte nach statthafte Maasse abzubauen.

Im Berichte ist dazu nichts erinnert, sondern der Paragraph der Kammer zur Annahme empfohlen.

Präsident Cuno: Ich darf wohl, da sich Niemand zum Worte meldet, ohne Weiteres an Sie die Frage richten, ob Sie §. 58 des Gesetzentwurfes, wie Ihnen der Ausschuß anrath, unverändert annehmen wollen? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. Herald:

§. 59.

Berechtigung der Grubeneigenthümer zur Betreibung von Gewerben und Handwerken.

Die Grubeneigenthümer sind berechtigt, zu ihren Bergwerkszwecken sowohl unzüchtige als zünftige Gewerbe und Handwerke zu betreiben und hierzu sich eigener Handwerker, welche an die Vorschriften einer zünftigen Erlernung und Gewinnung des Meisterrechts nicht gebunden sind, zu bedienen.

Der Bericht hierzu sagt:

In der Bestimmung §. 59 glaubte ein Mitglied des Ausschusses (Heisterbergk) eine Beeinträchtigung der Innungsverhältnisse erblicken zu müssen, faßte jedoch, nachdem ihm eingehalten worden, daß hier nicht von einem Vorrechte des Bergbaues, sondern höchstens nur von Ausübung eines Rechtes, wie es andern Fabrikunternehmungen ebenfalls zu Statten komme, die Rede sein könne, hierbei Beruhigung.

Der Ausschuß hat sonst zu §. 59 nichts weiter zu bemerken, und empfiehlt dessen unveränderte Annahme.

Abg. Heisterbergk: Ich habe im Ausschuß über diesen Gegenstand nur in der Meinung Beruhigung gefaßt, daß er hier in der Kammer zur Sprache kommen würde. Ich bin allerdings der Ansicht, daß, so lange wir nicht Gewerbefreiheit haben, wir doch die Innungen beeinträchtigen, wenn wir es künftighin dem Bergbauunternehmer gestatten, Gewerbe in seinem Bereiche zu betreiben ohne zünftige Erlernung und Gewinnung des Meisterrechts. Es ist in den Motiven zu diesem Paragraphen gesagt, die Grubeneigenthümer müßten deswegen berechtigt sein, alle Arbeiten für ihre Gruben durch eigene Arbeiter verrichten zu lassen, ohne (an eine besondere zünftige Anlernung des Handwerkes gebunden zu sein, weil sie eine besondere, von der zumstmaßigen verschiedene Anlernung des Handwerkes bedürften. — Alle Handwerksmeister sind schon darum, weil sie dies sind, zu öffentlichen Lasten zugezogen worden. Sie legen sich auch selbst Lasten auf, um die Bedürfnisse des Innungswesens zu decken. Sie haben Cassen zu formiren zur Unterstützung von Invaliden und Kranken, und ich glaube doch, daß sie darum in Schutz zu nehmen sind. Maurer und Zimmerleute will ich von der handwerksmäßigen Erlernung ausgeschlossen wissen, weil die gewöhnlichen Tagemaurer und Zimmerleute beim unterirdischen Betriebe des Bergbau's sich oft nicht eignen würden;